

§ 69

Übermittlung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung

idF des EStG 1997 v. 16. 4. 1997 (BGBl. I, 821; BStBl. I, 415)

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen nach Maßgabe einer auf Grund des § 20 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld geeignet sind.

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Vorsitzender Richter am FG, Cottbus

I. Allgemeine Erläuterungen zu § 69

1

Verwaltungsanweisung: Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs v. 15. 3. 2002, BStBl. I, 366 (DAFamESt.).

Rechtsentwicklung zu § 69: Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtlichen Kindergeldvorschriften durch das JStG 1996 v. 11. 10. 1995 (BGBl. I, 1250; BStBl. I, 438) in das EStG eingefügt (zur Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften s. im einzelnen Vor §§ 62–78 Anm. 3 f.).

Bedeutung des § 69: Die Vorschrift, die fast wörtlich mit § 21 BKGG (aF) übereinstimmt und in Einklang mit § 10 BundesdatenschutzG steht, soll die von Amts wegen gebotene Überprüfung der Richtigkeit geltend gemachter Ansprüche auf Kindergeld ermöglichen. § 69 ist eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an die Familienkassen durch die Meldebehörden (FELIX in K/S/M, § 69 Rn. B 1; kritisch zur Regelung SCHILD, NJW 1996, 2414; KORN/GREITE, § 69 Rn. 6). Durch den Datenabgleich soll die Existenz und der Inlandsaufenthalt des Berechtigten und der Kinder festgestellt werden (Tz. 69 Abs. 2 Satz 2 DAFamESt. aaO). Ohne die Regelung des § 69 wäre zudem uU eine doppelte Zahlung von Kindergeld in verschiedenen Bundesländern für dasselbe Kind nicht auszuschließen (BTDrucks. 13/1558, 161). Allerdings fragt sich, ob nicht auch § 30 Abs. 6 AO als Rechtsgrundlage ausgereicht hätte, nachdem das Kindergeld ab VZ 1996 StVergütung ist. Jedenfalls gehört eine solche Verfahrensregelung in eine auf ausreichender Ermächtigungsgrundlage ergehende RechtsVO (s. auch § 30 Abs. 6 Sätze 2 ff. AO).

Einstweilen frei.

2–4

II. Meldedatenabgleich nach § 69

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen die in § 18 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) idF der Bekanntmachung v. 24. 6. 1994 (BGBl. I, 1430) genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder. Die Daten dürfen aber nur übermittelt werden, soweit sie nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld geeignet sind.

Die Datenübermittlung richtet sich im einzelnen nach der aufgrund von § 20 Abs. 1 MRRG erlassenen Zweiten BundesmeldedatenübermittlungsVO (2. BMeldDÜV) v. 31. 7. 1995 (BGBl. I, 1011). Die Vorschrift betrifft daher nicht Einwohner mit volljährigen Kindern (uE im Hinblick auf § 63 Abs. 1 Satz 2 iVm. § 32 Abs. 4 unverständlich).

Meldebehörden: Die Übermittlungspflicht besteht für die Meldebehörden. Die Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden ergeben sich aus dem MRRG. Meldebehörden sind die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder. Die Meldebehörden erteilen ua. Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten (§ 1 MRRG).

Den Familienkassen sind die Daten in regelmäßigen Abständen zu übermitteln. Allerdings nehmen die Familienkassen des öffentlichen Dienstes am Meldedatenabgleich nicht teil (Tz. 69 Abs. 2 DaFamESt. aaO).

Die in § 18 Abs. 1 MRRG genannten Daten: Nach § 69 ist die Weitergabe der in § 18 Abs. 1 MRRG genannten Daten durch die Meldebehörden gestattet. Die Erlaubnis bezieht sich auf alle Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und auf diese Kinder. Darüber hinaus müssen die Daten ihrer Art nach für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld geeignet sein. Das sind die Daten, durch die die Existenz und der Inlandsaufenthalt des Kindergeldberechtigten und der Kinder festgestellt wird. Die Einzelheiten ergeben sich aus der 2. BMeldDÜV. § 18 Abs. 1 Satz 1 MRRG lautet:

„Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen, Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlicher Vertreter,
10. Staatsangehörigkeit,
11. Familienstand,
12. Übermittlungssperren sowie 13. Sterbetag und -ort

übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.“

Nach Maßgabe der 2. BMeldDÜV sind die in § 18 MRRG genannten Daten zu übermitteln. Die 2. BMeldDÜV regelt die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an andere Behörden. Die für das Kin-

dergeld maßgebliche Vorschrift ist § 3 der 2. BMeldDÜV. Aus ihr ergibt sich, welche der in § 18 MRRG genannten Daten für die Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld aus der Sicht des Rechtsverordnungsgebers relevant sind und deshalb von der Übermittlungspflicht erfaßt werden sollen.

► *Nach § 3 Abs. 1 der 2. BMeldDÜV* haben die Meldebehörden zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld der Bundesanstalt für Arbeit nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 Daten zu übermitteln, wenn dies in automatisierter Form durchgeführt werden kann.

► *Nach § 3 Abs. 2 der 2. BMeldDÜV* sind von den Einwohnern, zu deren Person auch Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, einmal jährlich bis zum 20. 10. nach dem Stand des Melderegisters vom 20. 9. desselben Jahres folgende Daten zu übermitteln:

1. Familiennamen
2. Tag der Geburt
3. Anschrift.

► *Nach § 3 Abs. 3 der 2. BMeldDÜV* ist von Minderjährigen, die bei den in § 3 Abs. 2 der 2. BMeldDÜV genannten Einwohnern gemeldet sind, der Tag der Geburt zu übermitteln; ist das minderjährige Kind seit der letzten Kindergeldabgleichsmittelung verstorben, so ist auch der Sterbetag zu übermitteln.

► *§ 3 Abs. 4 der 2. BMeldDÜV*: Wie sich aus § 3 Abs. 1 der 2. BMeldDÜV ergibt, besteht die Datenübermittlungspflicht für die Meldebehörden nur, wenn dies in automatisierter Form möglich ist (zu dem Verfahren s. §§ 6 ff. der 2. BMeldDÜV). Für den Fall, daß dies nicht möglich ist, regelt § 3 Abs. 4 der 2. BMeldDÜV eine Abgleichpflicht. Danach haben die Meldebehörden die Übereinstimmung der von den Familienkassen vorgelegten Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten zu prüfen und evtl. Veränderungen und Abweichungen mitzuteilen.

